



Verbraucherrechte



1. Kreuze an, ob die Aussagen richtig oder falsch sind. Nutze den Text und die Abbildungen.

	richtig	falsch
Waren, die man an der Haustür kauft, muss man auch behalten.		
Auf den Verpackungen müssen die Inhaltsstoffe angegeben sein.		
Für die Vermietung von Wohnungen gibt es keine Rechtsvorschriften		
In der EU gibt es einheitliche Sicherheitsnormen .		
Hersteller haften für Schäden, wenn ihre Produkte fehlerhaft sind.		
Dass Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bietet viele Informationen für die Verbraucher.		
Informationen und Hilfen für Verbraucher bieten die Stiftung Warentest , Foodwatch und die Verbraucherzentralen		
Die Verbraucherzentralen machen sehr selten auf Mogelpackungen aufmerksam.		
Mit Hilfe von Mogelpackungen versuchen die Hersteller, Preiserhöhungen zu verstecken.		
Heute müssen alle Waren in Verpackungen von 100, 125, 250, 500 oder 1000 Gramm verpackt sein.		
Bei M1 erwartet man durch die Größe der Verpackung eine größere Füllmenge .		
Bei M2 wird durch die Verringerung der Füllmenge der Preis niedriger .		

Es gibt zahlreiche Gesetze zum Schutz der Verbraucher in verschiedenen Bereichen. Beispiele sind das Rücktrittsrecht beim Verkauf von Waren an der Haustür, die Auszeichnungspflicht für Inhaltsstoffe und Preise sowie Bestimmungen beim Mietrecht. Auch europaweit werden von der Europäischen Union (EU) Vorschriften zum Schutz der Verbraucher erlassen, so zur Vereinheitlichung der Sicherheitsnormen oder der Haftung der Hersteller für alle Folgen ihrer Produkte (Produkthaftung).

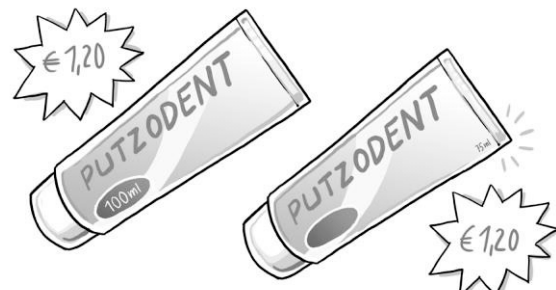
Dennoch bleibt es für den einzelnen Konsumenten schwer, sich über alle seine Rechte und Möglichkeiten zu informieren. Eine staatliche Einrichtung, bei der sich Verbraucher informieren können, ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Mindestens ebenso wichtig sind Verbraucherschutzorganisationen wie die Verbraucherzentralen, die Stiftung Warentest und Vereine wie Foodwatch.

Die Verbraucherzentralen machen regelmäßig auf Mogelpackungen aufmerksam, die viel Luft und wenig Ware enthalten. Sie warnen auch vor undurchsichtiger Preisgestaltung. Das sind Tricks, die Waren teurer zu machen, ohne dass es die Verbraucher sofort merken.

Früher war es die Regel, Waren mit 100, 125, 250, 500 oder 1000 Gramm anzubieten. Dadurch ließen sich die Preise leicht vergleichen. Heute erlaubt das Gesetz den Herstellern Füllmengen wie zum Beispiel Schokolade in einer 95-Gramm-Tafel oder 0,9 Liter Milch.



M1 Das beklebte Glas von außen (links) und die Füllmenge in der Röntgenaufnahme (rechts).



M2 Die alte Packung (links) enthält 100 ml Zahnpaste, die neue Packung (rechts) 75 ml. Der Preis ist gleichgeblieben.